

**TARIFVERTRAG**  
**ÜBER VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN FÜR DIE HEIMARBEITER**  
**IN DER BEKLEIDUNGSINDUSTRIE**

Zwischen der

Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband  
Bekleidungsindustrie e.V., Köln,

für sich und die nachstehenden Verbände (§ 2 Absatz 3 Tarifvertragsgesetz) handelnd:

Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie  
Aschaffenburg und Unterfranken e.V.,  
Aschaffenburg,

Verband der Bayerischen Bekleidungsindustrie e.V.,  
München,

Unternehmerschaft Bekleidungsindustrie Niederrhein,  
Krefeld,

Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e.V.,  
Neu-Isenburg,

Landesverband der Bekleidungsindustrie für Baden e.V.,  
Lahr,

Verband der Nord-Westdeutschen Bekleidungsindustrie e.V.,  
Bielefeld,

Landesverband der Bekleidungsindustrie Rheinland-Pfalz e.V.,  
Neustadt,

Verband der Südwestdeutschen Bekleidungsindustrie e. V.,  
Stuttgart,

Wirtschaftsvereinigung Bekleidungsindustrie Nordrhein e.V.,  
Mönchengladbach,

Gesamtvereinigung Bekleidungsindustrie Niedersachsen und  
Bremen e.V.,  
Oldenburg

und der

Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf

wird folgender Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für die Heimarbeiter  
geschlossen:

## § 1

GELTUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag gilt:

- Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit es beiderseits von den eingangs genannten Verbänden erfaßt wird.
- Fachlich: Für Betriebe der Bekleidungsindustrie sowie Betriebsabteilungen fachfremder Unternehmen, die Bekleidung in Heimarbeit anfertigen lassen.
- Persönlich: Für die Heimarbeiter (§ 2 Absatz 1 HAG).

## § 2

ANSPRUCH AUF VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Der Auftraggeber gewährt den Heimarbeitern vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 4. Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 06.02.1984 nach Maßgabe der folgenden Regelung.

## § 3

LEISTUNGEN UND DEREN VORAUSSETZUNGEN

1. Heimarbeiter, deren durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt die Grenze für Geringverdiener gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV überschreitet, erhalten von ihrem Auftraggeber eine vermögenswirksame Leistung. Diese beträgt bei Vollbeschäftigung DM 39,00 monatlich bzw. DM 468,00 jährlich. Vollbeschäftigung liegt ab einem durchschnittlichen reinen Arbeitsentgelt in Höhe von 173 Tarifstundenlöhnen vor.<sup>\*)</sup>
2. Teilbeschäftigte Heimarbeiter erhalten von der in Ziffer 1 genannten Leistung einen Teilbetrag, der dem Verhältnis ihres durchschnittlichen reinen Arbeitsentgelts zu dem eines vollbeschäftigten Heimarbeiters entspricht.
3. Berechnungszeitraum für das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt ist die Zeit vom 1. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum für die Berechnung des Urlaubszuschlags - § 5 Ziffer 1 Lohntarifvertrag Heimarbeit).

In den Berechnungszeitraum sind Zeiten, in denen der Heimarbeiter nachweislich mit der Arbeit ganz ausgesetzt hat, sowie Zeiten des Bezuges von Krankengeld und Kurzarbeitergeld nicht mit einzubeziehen.

---

<sup>\*)</sup> Grundlage der Berechnung ist der Tariflohn aus dem Lohntarifvertrag über die Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie. Werden Tätigkeiten mit unterschiedlichem Tariflohn ausgeführt, so wird der durchschnittliche Tariflohn berechnet.

Als reines Arbeitsentgelt gilt das in dem Berechnungszeitraum verdiente Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Heimarbeiter-Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

4. Für die ersten sechs Monate der Beschäftigung wird keine vermögenswirksame Leistung gewährt.

Bei Unterbrechung der Beschäftigung beim gleichen Auftraggeber bis zur Dauer von sechs Wochen ist die Wartezeit nicht erneut zu erfüllen.

5. Beginnt oder endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen in Laufe des Berechnungszeitraumes, so hat der Heimarbeiter Anspruch auf die der Zahl der vollen Kalendermonate entsprechende anteilige vermögenswirksame Leistung. Besteht der Anspruch im Kalendermonat mindestens 15 Tage, so wird dieser Monat voll berechnet.

Das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt wird in diesem Fall aus den für die anteilige vermögenswirksame Leistung zu berücksichtigenden Monaten berechnet.

6. Der Anspruch entfällt für den laufenden Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wegen eines Verhaltens des Heimarbeiters, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder in dem der Heimarbeiter das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

#### § 4

#### MEHRFACHBESCHÄFTIGUNG UND AUSSCHLUSS VON DOPPELLEISTUNGEN

1. Im Falle der Mehrfachbeschäftigung steht dem Heimarbeiter gegenüber jedem einzelnen Auftraggeber, bei dem er ein über dem Mindestbetrag gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine anteilige vermögenswirksame Leistung zu, die dem auf den betreffenden Auftraggeber entfallenden Anteil am Gesamtumfang der berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.
2. Das Vorliegen von Mehrfachbeschäftigung muß der Heimarbeiter dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Von der Anzeigepflicht sind die Beschäftigungsverhältnisse ausgenommen, in denen das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 3 Ziffer 1 nicht überschreitet.
3. Der Auftraggeber muss nach Eingang der Anzeige des Heimarbeiters diesem bis zum 1. Juni für den Berechnungszeitraum eine Bescheinigung ausstellen, aus der die Höhe des in dem Berechnungszeitraum erzielten reinen Arbeitsentgelts und die Nummer der dem Auftraggeber vorliegenden Steuerkarte ersichtlich ist.
4. Der Heimarbeiter gibt allen Auftraggebern, bei denen er im Berechnungszeitraum ein über der Mindestgrenze gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine Zusammenstellung der erzielten reinen Arbeitsentgelte und die Ausrechnung der für die einzelnen Auftraggeber sich daraus er-

gebenden Prozentsätze. Insgesamt dürfen die in § 3 Ziffer 1 Satz 2 für die einzelnen Zeiträume genannten Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

5. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Heimarbeiter für denselben Zeitraum von einem anderen Auftrag- oder Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann. Auf Verlangen muss der Heimarbeiter eine Bescheinigung seiner vorherigen oder weiteren Auftrag- oder Arbeitgeber darüber vorlegen, in welcher Höhe er vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann.

Besteht ein Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers, so gilt die gewährte Leistung als Vorschuss, der ohne Rücksicht auf die Pfändungsfreigrenzen zu verrechnen oder zurückzuzahlen ist.

## § 5

### ANLAGEARTEN UND -VERFAHREN

1. Der Heimarbeiter kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen allen im 4. Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Eine Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers nach § 2 Absatz 1e VermBG ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig. Der Heimarbeiter kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut bestimmen, sofern nicht die Änderung durch das Auslaufen eines Vertrages bedingt ist.

Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und die im Rahmen des steuerbegünstigten Höchstbetrages (§ 12 VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage gemäß § 4 VermBG soll der Heimarbeiter möglichst nur dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut im Kalenderjahr wählen.

2. Nach Aufnahme der Beschäftigung hat der Auftraggeber den Heimarbeiter dessen durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 3 Ziffer 1 überschreitet, aufzufordern, ihn spätestens bis zum Ablauf der Wartezeit (§ 3 Ziffer 3) über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Unterläßt der Auftraggeber die rechtzeitige Aufforderung, so dürfen dem Heimarbeiter hieraus keine Nachteile entstehen.

Unterrichtet der Heimarbeiter den Auftraggeber nicht fristgerecht, so entfällt für jeden Monat der Fristversäumnis 1/12 des Jahresanspruchs auf die vermögenswirksame Leistung.

Die mitgeteilte Anlageart und das Anlageinstitut sind für den Auftraggeber und auch über das Ende des Berechnungszeitraumes hinaus maßgebend, solange ihn der Anspruchsberechtigte nicht über Veränderungen schriftlich unterrichtet hat; auf die Mitteilung von Veränderungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

3. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Heimarbeiter hat eine Anlageart gewählt, bei welcher nach dem 4. VermBG eine Barauszahlung erfolgen kann.

Der Anspruch des Heimarbeiters gegen den Auftraggeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Heimarbeiter statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung annimmt.

Der Heimarbeiter ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Auftraggeber herauszugeben.

## § 6

### ZEITPUNKT DER GEWÄHRUNG; VORZEITIGES AUSSCHIEDEN

1. Die Abrechnung und Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt jeweils bis zum 20. Juli des laufenden Jahres, jeweils für den Berechnungszeitraum im Sinne des § 3 Ziffer 2.
2. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Abschluss aller Entgeltbücher) vor dem Fälligkeitstermin gemäß Ziffer 1 ist eine dem Heimarbeiter zustehende anteilige vermögenswirksame Leistung (§ 3 Ziffer 4) innerhalb eines Monats abzurechnen und zu überweisen. Bei Mehrfachbeschäftigung beginnt diese Frist mit der Erfüllung der Pflichten des Heimarbeiters aus § 4.
3. Von der Zahlungsweise nach Ziffer 1, insbesondere von der jährlichen Zahlungsweise kann durch Vereinbarung zwischen Heimarbeiter und Auftraggeber abgewichen werden.

## § 7

### BEHANDLUNG DER VERMÖGENSWIRKSAMEN LEISTUNG

1. Der Auftraggeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 4. VermBG anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.
2. Die vermögenswirksame Leistung sowie die Arbeitnehmersparzulage ist in den Entgeltbelegen (§ 9 HAG) gesondert auszuweisen.
3. Soweit Ansprüche des Heimarbeiters von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht, soweit dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, insbesondere nicht für die Berechnung des Netto-Arbeitsentgeltes im Sinne der Sozialversicherung.
4. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Bei der Anlageform Bau-sparvertrag erlöschen die Ansprüche jedoch erst mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.

## § 8

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.1985 in Kraft. Er kann mit zweimonatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 30.06.1986.
2. Wird der Auftraggeber durch Gesetz zu betrieblichen oder überbetrieblichen Leistungen verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung oder -beteiligung der Heimarbeiter zum Ziel haben, so entfällt insoweit die Leistungsverpflichtung aus diesem Tarifvertrag, als dann Leistungen aufgrund des Gesetzes dem Heimarbeiter zugute kommen. Die Tarifpartner verpflichten sich, über die dann entstandene Situation zu beraten.
3. Wenn es durch Änderung des 4. VermBG notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag der neuen gesetzlichen Regelung anpassen.

Die Höhe der vom Auftraggeber zu erbringenden Leistung wird dadurch nicht berührt.

4. Durch diesen Tarifvertrag tritt der Tarifvertrag Vermögensbildung vom 30.06.1974, zuletzt geändert am 03.09.1976, ausser Kraft.

Köln, den 24. Juni 1985

Bundesvereinigung der  
Arbeitgeber im Bundesverband  
Bekleidungsindustrie e.V.  
Köln

Gewerkschaft Textil-Bekleidung  
Hauptvorstand, Düsseldorf